

Erben und Vererben

Judith Kellner
Rechtsanwältin, Mediatorin und
Testamentsvollstreckerin



MITGLIED IM KRANKEN- UND
ALTENPFLEGE-
VEREIN MANNHEIM



3 Regelungsformen:

- ▶ Testament: Wichtigste Form
- ▶ Gemeinschaftliches Ehegattentestament
- ▶ Erbvertrag

- ▶ Vollständig eigenhändig geschrieben und unterschrieben
- ▶ Ungültig mit Schreibmaschine / PC
- ▶ Änderungen: Ort, Datum und Unterschrift
- ▶ Spätere Testamente heben frühere auf

Vorteil: Gültigkeit sicher, da beurkundet
Notar überzeugt sich auch von der
Testierfähigkeit des Erblassers

Gesetzl. festgelegte Gebührenstaffel nach
gegenwärtigem Vermögen + 1/4-Gebühr
für Verwahrung beim Amtsgericht

- ▶ Notarielle Beurkundung oder eigenhändig
- ▶ Bei eigenhändig:
 - ▶ 1 Ehegatte schreibt handschriftlich
 - ▶ 2. Ehegatte schreibt „Dies ist auch mein Testament“ handschriftlich darunter
 - ▶ Beide Ehegatten unterschreiben mit Ort und Datum
 - ▶ Alternative: 2 einzelne eigenhändige Testamente mit gegenseitiger Bezugnahme in gemeinsamem Umschlag

- ▶ Verfügungen voneinander abhängig
- ▶ Jeder setzt den anderen zum Erben ein
- ▶ Klarstellung, welche Verfügungen wechselbezüglich und welche einseitig sein sollen

- ▶ Jederzeit von beiden Ehegatten zusammen
- ▶ Von einem E. allein kann es nicht aufgehoben oder geändert werden
- ▶ Zu Lebzeiten einseitiger Widerruf in notariell beurkundeter Form möglich

Nur wenige Möglichkeiten:

- ▶ Ausschlagung
- ▶ Schwere Verfehlungen
- ▶ Anfechtung, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen

- ▶ Gegenseitige Einsetzung
- ▶ Erbe des Längstlebenden ist Dritter (z.B. Kind)
- ▶ Vor- oder Nacherbfolge oder Vollerbschaft

- ▶ Nur notariell möglich
- ▶ Beide müssen gleichzeitig beim Notar anwesend sein

- ▶ Selbst aufbewahren, Gefahren:
 - ▶ Kann verloren gehen
 - ▶ Kann nicht gefunden werden
 - ▶ Kann beiseite geschafft werden
- ▶ Amtliche Verwahrung:
 - ▶ Hinterlegungsschein z. B. für Herausgabe zur Änderung

- ▶ **Amtsgericht / Notariat → Info an Standesamt des Geburtsortes**
- ▶ **→ Eintrag im Geburtenbuch**
- ▶ **Standesamt → Info an Verwahrungsstelle über Todesfall**

- ▶ Erbe wird festgestellt durch:
 - ▶ Letztwillige Verfügung, wenn vorhanden
 - ▶ Gesetzliche Erbfolge
- ▶ Erbe muss beweisen
- ▶ Erbschaft muss angenommen werden

Antrag auf Erteilung eines Erbscheins beim Nachlassgericht

- ▶ Erteilung dauert häufig sehr lange
- ▶ Erbe erbt auch Schulden
- ▶ Ohne Erbschein keine Kontenbedienung
→ Kontovollmacht über den Tod hinaus
wichtig

- ▶ Mietverhältnis: Durch Erbe oder Vermieter möglich, außerordentlich mit gesetzl. Frist ohne Verlängerungsfristen (wegen langer Wohndauer)
- ▶ An andere Verträge (z.B. Telefon, GEZ, Energieversorger, etc.) denken
- ▶ Alle Erben müssen gemeinsam kündigen
- ▶ Nachweis der Erbenstellung erforderlich
- ▶ **Bei Unsicherheiten: anwaltliche Hilfe**

- ▶ Ggf. zunächst auf Nachlass beschränkbar
- ▶ Nach Annahme der Erbschaft haften Erben auch mit ihrem eigenen Vermögen
- ▶ Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Testament

Höhe: 50% des
gesetzlichen Erbteils

- ▶ Ansprüche haben:
 - ▶ Ehegatte
 - ▶ „Abkömmlinge“ (Kinder)
 - ▶ Eltern
- ▶ Ansprüche haben nicht:
 - ▶ Geschwister
 - ▶ Onkel + Tanten

Auskunftsanspruch des Pflichtteilberechtigten:

- ▶ Nachlassverzeichnis mit allen Aktiv- und Passivpositionen
- ▶ Wertermittlungen (Grundstücke, Firmen, etc.)
- ▶ Nachweis durch Belege
- ▶ Auskunft über Schenkungen des Erblassers innerhalb der letzten 10 Jahre → Einrechnung in den Nachlass

Wenige im Gesetz genannte Gründe:

- ▶ Schwerwiegende Verfehlungen
 - ▶ Verbrechen
 - ▶ Schwere vorsätzliche Vergehen gegen den Erblasser (z.B. körperliche Misshandlung, böswillige Verletzung von Unterhaltspflichten)

Dem Überlebenden stehen die zum
ehelichen Haushalt gehörenden
Gegenstände und die Hochzeitsgeschenke
zu

- ▶ Die RSV deckt nur eine Erstberatung (analog auch so im Familienrecht)
- ▶ Diese Deckung nur, wenn Erbfall bereits eingetreten ist

- ▶ Erbschaften oder Geschenke zählen zum Anfangsvermögen vor Ehebegründung
- ▶ Im Rahmen eines familienrechtlichen Zugewinnausgleichs partizipiert der andere Ehegatte also nicht daran

- ▶ 10-Jahresfrist für Geschenke gilt auch bei Heimunterbringung
- ▶ Dürftigkeitseinrede bei Überschuldung des Nachlasses
- ▶ Gleichstellung nicht ehelicher mit ehelichen Kindern
- ▶ Adoption → Verwandtschaft → Erbenspruch
- ▶ Formvorschriften beachten, z.B. Umschreibung geerbter Immobilien im Grundbuch

- ▶ Fällt nur in den Nachlass, wenn im Versicherungsvertrag kein Bezugsberechtigter (BB) eingetragen ist
- ▶ Eingetragener BB erhält Versicherungssumme unabhängig von seiner Erbenstellung
- ▶ Die Erben haben keinerlei Anspruch auf die Versicherungssumme, wenn ein BB eingetragen ist

- ▶ Zu Lebzeiten oder durch eine Verfügung für den Todesfall kann Stiftung errichtet werden
- ▶ Vermögenserhalt für den gewünschten Zweck
- ▶ Zustiftungen sind ebenfalls möglich

- ▶ Wenn keine Nachkömmlinge vorhanden
 - ▶ Wenn Unternehmer nur sehr jungen Nachfolger hat
 - ▶ Im Testament enthaltene diesbezügliche Verfügung
-
- ▶ Testamentsvollstrecker ist Träger eigenen Amtes
 - ▶ Gesetzlicher Vertreter des Erblassers
 - ▶ Unabhängig und selbständig

- ▶ Erklärung gg. Nachlassgericht über Annahme des Amtes
- ▶ Antrag auf TV-Zeugnis an Gericht als Legitimation nach außen
- ▶ Entrichtung der ErbSt aus dem Nachlass
- ▶ Verbindlichkeiten begleichen und Forderungen eintreiben
- ▶ Einrichtung Nachlasskonto

- ▶ TV sollte guten Kontakt zu Erben halten
- ▶ Erben haben Recht auf Information und müssen bei einigen Angelegenheiten zustimmen
- ▶ Erben sind jedoch durch TV eingeschränkt
- ▶ TV hat auch Rechte gg. Erben:
 - ▶ Herausgabe des Nachlasses
 - ▶ Ersatz seiner notwendigen Aufwendungen
 - ▶ Angemessene Vergütung
- ▶ TV unterliegt nicht der Aufsicht des Nachlassgerichtes

- ▶ Arten:
 - ▶ Abwicklungsvollstreckung
 - ▶ Dauer-Testamentsvollstreckung
- ▶ Aufgabenkreis durch Erblasser einschränkbar
- ▶ Angemessene Vergütung nach Vergütungstabellen
- ▶ Fälligkeit nach Beendigung des Amtes

- ▶ Keine Abschaffung oder wesentliche Einschränkung des Pflichtteilsrechts → erfolgreicher Pflichtteilsentzug bleibt Ausnahmefall
- ▶ Keine Einführung eines allg. Zerrüttungstatbestands
- ▶ Bisher: 10-Jahresfrist bei Schenkungen → Ergänzung des Pflichtteils
- ▶ Neu: Abschmelzung

- ▶ Schenkung innerhalb des ersten Jahres vor dem Erbfall: vollständige Berücksichtigung
- ▶ Im zweiten Jahr zu 9/10
- ▶ Im dritten Jahr zu 8/10
- ▶ U.S.W.

Wie bisher: Erblasser muss seine Rechtsstellung als Eigentümer aufgeben und darauf verzichten, den Gegenstand im Wesentlichen weiter zu nutzen (Niesbrauch etc.)

Ausgleichsansprüche zwischen Abkömmlingen

- ▶ **Bisher:** Pflegeleistungen unter Verzicht auf eigenes berufliches Einkommen
- ▶ **Neu ab 01.01.2010:** Auch ohne Verzicht auf eigenes berufliches Einkommen

Ab 01.01.2010 nach 3 Jahren, nicht mehr wie bisher nach 30 Jahren



Anwaltliche Beratung
dringend zu empfehlen

Kanzlei Judith Kellner
Cottbuser Weg 18
68309 Mannheim
Tel. +49 (0)621 71 26 15
Fax +49 (0)621 71 26 47
info@kanzlei-kellner.org
www.kanzlei-kellner.org



Straßenbahn: Haltestelle Potsdamer Weg
Einen Routenplaner sowie ausdrückbare
Fahrpläne des VRN und der Deutschen Bundesbahn
finden Sie unter "Anfahrt" auf unserer Homepage.



VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT !

© Thomas Kellner

Rechtsanwältin Judith Kellner
Cottbuser Weg 18, D-68309 Mannheim
Telefon: (0621) 71 26 15
Telefax: (0621) 71 26 47
Email: info@kanzlei-kellner.org

Alle Pflichtangaben gemäß Telemediengesetz und
Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung finden
Sie auf unserer Homepage:
<http://www.kanzlei-kellner.org/impressum.php>